

# Satzung-Änderung

## Förderverein ambulantes Hospiz- und Palliativnetz für den Landkreis Ebersberg

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ Förderverein Ambulantes Hospiz- und Palliativnetz für den Landkreis Ebersberg e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Grafing bei München. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der ambulant palliativen Versorgung und hospizlichen Begleitung schwerkranker Menschen mit begrenzter Lebenserwartung und Sterbender sowie deren Angehörige im Landkreis Ebersberg.
2. Ziele sind Verbesserung der Lebensqualität in der Lebensendphase, der Erhalt von Autonomie und Würde des Betroffenen, die Ermöglichung von Leben und Sterben individuell in der gewünschten Umgebung und Begleitung und Entlastung von Angehörigen und Freunden.
3. Der Verein arbeitet überparteilich und weltanschaulich unabhängig.
4. **Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an steuerbegünstigte Organisationen der ambulant palliativen und hospizlichen Versorgung im Landkreis Ebersberg**

### § 3 Vereinstätigkeit

Zur Erreichung des Vereinsziels wird das ambulante Hospiz- und Palliativnetz für den Landkreis Ebersberg e.V. insbesondere folgende Aufgaben nachgehen:

1. Förderung der Kooperation und Vernetzung vorhandener hospizlicher und palliativer Strukturen sowie weiterer Auf- und Ausbau unter Berücksichtigung der Multiprofessionalität.
2. Förderung der Intensivierung der Zusammenarbeit ambulanter und stationärer Versorgung.
3. Förderung einer patientenorientierten, qualitätsgesicherten, wirtschaftlichen palliativen Versorgung und interdisziplinären Zusammenarbeit.
4. Förderung der Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

### §4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Mitglieder des Vereins**

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der juristischen Person, durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, auf Antrag des Vorstands durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden
3. ein/e Schatzmeister/in
4. ein/e Schriftführer/in
5. bis zu zwei Beisitzern, durch Kooptation vom Vorstand 1-4

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

Die Amtsperiode des Vorstands dauert zwei Jahre. Die Amtsperiode endet vorzeitig, wenn ein Vereinsmitglied, das ein Vorstandsmitglied stellt, aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger feststehen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, aber mindestens dreimal jährlich ein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind

ungültig. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden ins Protokoll aufgenommen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist im Außenverhältnis als Einzelperson vertretungsberechtigt. Der Vorstand regelt den Vertretungsfall im Innenverhältnis.

Die Tätigkeit im Vorstand ist im Regelfall **grundsätzlich** ehrenamtlich. Auslagenerstattung kann gewährt werden. Im Falle einer ausnahmsweisen Vergütung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand ein/e Geschäftsführer/in berufen. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

### **§10 Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Beifügung einer Tagesordnung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss bezüglich einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie der Entlastung des Vorstands
3. Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Festlegung der Beiträge und Zahlungsweise
5. Entscheidung über Satzungsänderungen
6. Vereinsauflösung

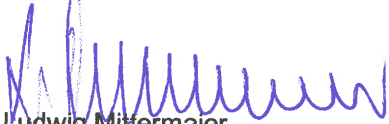
### **§11 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Auflösungsbeschluss müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder stimmen. Gleichzeitig bestimmt die Mitgliederversammlung den Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Christophorus Hospizverein im Landkreis Ebersberg e.V., der es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.**

Grafring, den 23. 10. 2015



Ludwig Mittermaier  
persönliches Mitglied

Dr. med. Leonhard Schneider  
persönliches Mitglied



Stefan Huber

<sup>Haus</sup>  
Dr. Leonhard Schneider  
~~Dr. med. Oskar Bergauer~~

Vorsitzender Hospizverein Ebersberg e.V.


Geschäftsführer Kreisklinik Ebersberg



Anton Richter  
Vorsitzender AWO Kreisverband Ebersberg e.V.



Maria Sommer  
persönliches Mitglied



Andreas Bohnert  
Geschäftsführer Caritasverband Grafring



Ulrike Bittner  
persönliches Mitglied

Zentrum